

Ausgabe April 2020

27.03.2020

TERMINKALENDER

**AUFGRUND DES CORONAVIRUS FINDEN KEINE
VERANSTALTUNGEN, VERSAMMLUNGEN ETC. STATT.
BITTE DIE NACHFOLGENDEN INFORMATIONEN BEACHTEN!**

WICHTIGE HINWEISE:

Probealarm:	jeden 3. Samstag im Monat: 18.04.2020
Abfuhr der DSD-Säcke:	mit der 3. Hausmüllabfuhr im Monat: 18.04.2020
Abfuhr der blauen Papiertonne:	03.04.2020
Problemabfallsammlung:	14.04.2020
Grünabfallsammlung:	16.04.2020

Herausgegeben von der Stadt Rothenfels, Rathaus, Tel. 09393/409, im Selbstverlag

1. Bürgermeister Michael Gram Telefon: 0160/4350047

e-mail: Stadtverwaltung@rothenfels.de internet: www.rothenfels.de

e-mail-Adresse: amtsblatt.rothenfels@vgem-marktheidenfeld.de

Telefonnummer für die Seewiesenhalle in Bergrothenfels: 0151/21250775

Kontoverbindungen: Raiba MSP IBAN: DE37 7906 9150 0008 8448 36, BIC: GENODEF1GEM

Sparkasse Mainfranken IBAN: DE54 790 500 000 000 220 426, BIC: BYLADEM1SWU

Forstdienststelle, Herr Huckle, Telefon 09391/9182512 oder 0173/8638653

Jagdpächter: Matthias Harth 0171-444 55 99

Sprechzeiten: Donnerstag 15.30 – 17.00 Uhr im VG-Gebäude/Anbau

Stand 20.03.2020 zum Coronavirus

Ausgangsbeschränkung ab 21.03.2020 verhängt

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, sodass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat.

Die Erkrankung ist sehr infektiös.

Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben.

Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten, noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann.

Am Montag, 16.03.2020 hat Ministerpräsident Markus Söder den Katastrophenfall für ganz Bayern festgestellt und zum Schutz der Bevölkerung Einschränkungen des öffentlichen Lebens angeordnet.

Am Freitag den 20.03.2020 hat Ministerpräsident Markus Söder weitreichende Ausgangsbeschränkungen ab dem 21.03.2020 für erstmalig 2 Wochen verkündet.

Folgende Maßnahmen hat die Stadt Rothenfels getroffen:

- **Versammlungen und Veranstaltungen sind landesweit untersagt, deshalb sind alle städtischen Einrichtungen wie die Seewiesenhalle, Schulsaal, Feuerwehrhäuser (nur für Ernstfall geöffnet), Rathauskeller, Vereinsräume im Schulhaus und Rathaus geschlossen.**
- **Der Kindergarten wurde bis 19. April geschlossen.**
- **Die Spielplätze, Fußball- und Bolzplätze sind bis auf weiteres gesperrt.**
- **Das Rathaus ist für Besucherverkehr geschlossen, bitte kontaktieren Sie die Verwaltung per Briefeinwurf, E-Mail oder per Telefon.**
- **Bestattungen sind nur noch im engsten Familienkreis möglich.**
- **Glückwünsche zum Geburtstag oder Ehejubiläum werden nur noch telefonisch durch den Bürgermeister erfolgen.**
- **Standesamtliche Trauungen sind nur noch möglich mit dem Brautpaar und den Trauzeugen, die Anwesenheit von Hochzeitsgästen ist nicht erlaubt.**

Wer braucht Nachbarschaftshilfe, wer bietet Nachbarschaftshilfe?

Solidarität und Zusammenhalt ist jetzt gefragt. Wir sind zuversichtlich, dass die Nachbarschaftshilfe in Rothenfels und Bergrothenfels gut funktioniert.

Gerade wer zu der Corona-Risikogruppe gehört (hohes Alter, Immunschwäche oder Grunderkrankungen) dem kann durch Nachbarschaftshilfe geholfen werden um unnötige Gefahren der Infektion zu vermeiden

z. B. durch

- Einkäufe im Supermarkt, Drogerie oder Apotheke
- andere Besorgungen
- mit dem Hund gehen

Wenn Sie zu der Risikogruppe gehören, lassen Sie sich bitte helfen.

Rufen Sie uns an, die 2.Bürgermeisterin Frau Daria Schürmann Tel: 0170/6808846 wird ihren Anruf gerne entgegennehmen.

Wer würde sich bereiterklären diese Nachbarschaftshilfe zu leisten?

Bitte melden Sie sich bei der 2.Bürgermeisterin Frau Daria Schürmann Tel: 0170/6808846

Der Kampf gegen die Ausbreitung des Virus stellt uns alle auf eine harte Bewährungsprobe.

Bitte halten Sie sich an die offiziellen Empfehlungen und Anordnungen.

Bleiben Sie zuhause und halten Sie Abstand.

Wir werden diese Krise gemeinsam überwinden.

An alle Gewerbetreibenden in Rothenfels und Bergrothenfels:

ich möchte Sie auf das Soforthilfe-Programm der Bayerischen Staatsregierung aufmerksam machen:

Die Bayerische Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm eingerichtet, das sich an Betriebe und Freiberufler richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.

Antragsberechtigte: Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.

Weitere Informationen und Anträge finden Sie auf der Homepage:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Weitere Informationen vom Bundeswirtschaftsministerium:

Finanzielle Hilfe für Unternehmen, Infos zur Kurzarbeit... finden Sie hier <https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Home/home.html>

Für alle Bürgerinnen und Bürger

umfangreiche Informationen, Fragen und Antworten zum Coronavirus finden Sie

hier: <https://www.stmi.bayern.de/> und hier: <https://www.stmgp.bayern.de/>

1. Bürgermeister

Rothenfels, 24.03.2020

Michael Gram

Wichtige Hinweise zu Bestattungen:

Aktuell werden Bestattungen vom Landratsamt Main-Spessart grundsätzlich als private Veranstaltungen angesehen, die **nicht** dem generellen Verbot der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 unterliegen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass sich diese Einschätzung entsprechend der weiteren Entwicklungen der Corona-Pandemie jederzeit verändern kann.

Folgendes muss bei der Bestattung aber berücksichtigt werden:

1. Der Teilnehmerkreis ist so klein wie möglich zu halten und muss sich auf die engsten Angehörigen beschränken.
2. Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig
3. Vor Ort werden Teilnehmerlisten auslegt. Dies dient einer schnelleren Identifikation der Teilnehmer, sollte einer der Teilnehmer zu einem späteren Zeitpunkt positiv auf Corona getestet werden. Die Teilnehmerlisten werden durch die Friedhofsverwaltung verwahrt und nach einer angemessenen Zeit (ca. vier Wochen) vernichtet.
4. Auf körperliche Gesten der Kondolenz und Anteilnahme (Umarmungen, Küsse, Händeschütteln) ist zu verzichten.
5. Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg haben zu unterbleiben.
6. Offene Aufbahrungen haben zu unterbleiben.
7. Ein angemessener Abstand zwischen den Trauergästen muss eingehalten werden. Empfohlen werden mindestens 1,50 Meter.
8. Eine Trauerfeier hat sich auf den engsten Familienkreis zu beschränken.

Stadt Rothenfels, den 23.03.2020
Der 1. Bürgermeister

Rothenfels

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden
Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

für die Wahl des ☐ Gemeinderats ☒ ersten Bürgermeisters
☒ Stadtrats ☐ Oberbürgermeisters

am Sonntag, 15. März 2020

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Wochentag, Datum Montag, 30.03.2020 um Uhrzeit 19.00 Uhr Uhr

in/im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Rathaus Rothenfels
Hauptstraße 34
97851 Rothenfels
Sitzungssaal

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

2.1 öffentlichen Anschlag an den Gemeindefaßeln

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

2.2

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter

☒ Nr. 2.1 ☐ Nr. 2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten
☒ Zurechnung ankreuzen oder in Druckschrift aufstellen

Datum

09.03.2020

R. R. R.
Rosemarie R. R., Wahlleiterin

Unterschrift

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Veröffentlicht am:

(Anschlag, Zeitung)
im/in der

DIE REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



TEILT MIT

PI 064/20 – 2. März 2020

Baurecht für den Neubau der Ortsumgehung Hafenlohr mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme im Zuge der Staatsstraße St 2315

Regierung von Unterfranken erlässt Planfeststellungsbeschluss

Würzburg (ruf) – Die Regierung von Unterfranken schafft mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 27.02.2020 Baurecht für den Neubau der **Ortsumgehung Hafenlohr** im Zuge der St 2315 (Kreuzwertheim – Lohr a. Main) mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme.

Das nun zugelassene Vorhaben dient der Entlastung des Ortskerns von Hafenlohr in Bezug auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Verringerung der Lärm- und Schadstoffbelastung für die Anwohner. Die Trasse beginnt südlich des Altorts und verläuft auf der stillgelegten Bahnlinie am Main um Hafenlohr herum, um nördlich der Ortslage wieder auf die bestehende Trasse zurückzuführen. Die bestehende Kreisstraße MSP 27 wird über eine neue Anschlussstelle Süd an die neue Staatsstraße angebunden. Gleichzeitig ist zum Schutz des Altorts vor Hochwasser entlang der Umgehungsstraße am Main eine Spundwand mit Stahlbetonkopfbalken vorgesehen. Im Mündungsbereich der Hafenlohr ist linksseitig der Hafenlohr über eine Länge von ca. 285 m eine Kombination aus Hochwasserschutzwand und Deich geplant.

Im Planfeststellungsverfahren waren verschiedene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Einwendungen von Privatpersonen zu prüfen sowie sorgfältig mit den für und gegen das Vorhaben sprechenden Belangen abzuwägen. Neben den Belangen grundstücksbetroffener Eigentümer sind hier vor allem die Belange des Immissionsschutzes, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft sowie Belange der Landwirtschaft zu nennen. Der Planfeststellungsbeschluss enthält zahlreiche Schutzauflagen sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Hinweis: Der Planfeststellungsbeschluss vom 27.02.2020, ein Übersichtslageplan, die Planunterlagen und die Bekanntmachung können auch auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Planung + Bau“ → „Aktuelle straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren“ → „Neubau der Ortsumgehung Hafenlohr mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme, Staatsstraße St 2315“ eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Pressesprecher: Johannes Hardenacke **Telefon:** (09 31)3 80-11 09 **pressestelle@reg-ufr.bayern.de**

Postanschrift:
Regierung von Unterfranken
97064 Würzburg
[ern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)

Hausadresse:
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Telefax: (09 31)380-21 03
<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Wildschadensersatz

Informationsblatt für alle Gemeinden im Landkreis Main-Spessart, in denen der Bürgermeister Vorsitzender der Jagdgenossenschaft ist

Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für den Wildschadensersatz bilden das Bundesjagdgesetz (BJagdG), das Bayerische Jagdgesetz (BayJG), die Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz (AV-BayJG) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Ersatzfähiger Wildschaden im Sinne des Jagdgesetzes ist nur ein Schaden, der an einem bejagbaren Grundstück und seinen ungetrennten Erzeugnissen und den getrennten Erzeugnissen bis zum Zeitpunkt ihrer Ernte entsteht und von Schalenwild (u.a. Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Muffel- und Schwarzwild), Wildkaninchen oder Fasanen verursacht worden ist. Für die Schädigung anderer Sachen durch Wild sehen die Jagdgesetze ebenso wenig Wildschadensersatz vor wie für die Schädigung durch anderes Haar- oder Federwild. Für die Schäden an nicht bejagbaren Flächen – sogenannte befriedete Bezirke (z.B. an Gebäude anschließende Hausgärten mit Umfriedung) – besteht ebenfalls keine Entschädigungspflicht. Durch Zäune geschützte forstliche Kulturen zählen nicht zu den befriedeten Bezirken! Sie sind regulär bejagbar und Wildschäden sind dort demnach ersatzpflichtig. Vertraglich, also z.B. im Jagdpachtvertrag, kann der ersatzfähige Wildschaden erweitert oder verkürzt werden.

Der Wildschaden, der in bestimmten Bereichen wie z.B. Obstgärten im Erwerbsgartenbau (nicht Hausgärten) oder auch Christbaumkulturen entsteht, wird nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen (§ 32 Abs. 2 BJagdG).

Wer ersetzt den Wildschaden?

Grundsätzlich ist die Jagdgenossenschaft gegenüber dem geschädigten Grundstückseigentümer zum Wildschadensersatz verpflichtet. In der Regel überträgt jedoch die Jagdgenossenschaft im Jagdpachtvertrag diese Ersatzpflicht auf den Jagdpächter. Dieser haftet unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden an dem Schaden trifft.

Ist der Wildschadensersatz durch eine sogenannte Deckelung im Jagdpachtvertrag begrenzt, haftet bei übersteigenden Beträgen wieder die Jagdgenossenschaft.

Wer darf den Wildschadensersatz fordern?

Berechtigt zur Forderung von Wildschadensersatz ist der geschädigte Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte. Dem Grundstückseigentümer kann allerdings unter bestimmten Umständen ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens entgegengehalten werden, sodass er dann nicht den gesamten Schaden ersetzt bekommt. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn er Schutzmaßnahmen, die der Jagdausübungsberechtigte getroffen hat, unwirksam macht.

Wann und wo müssen Wildschäden geltend gemacht werden?

Der Wildschaden kann gem. § 25 Abs. 4 AVBayJG ohne Vorverfahren durch Vereinbarung geregelt werden. In der Praxis werden die allermeisten Wildschadensfälle im Wege einer gütlichen Einigung zwischen Jagdgenossenschaft bzw. Jagdpächter und Geschädigtem geregelt. Der geringste Aufwand an Zeit und Kosten entsteht, wenn sich die Beteiligten untereinander einigen.

Ist zu befürchten, dass eine Einigung nicht zustande kommt, sollten die Wildschäden bei der Gemeinde angemeldet und dabei die Meldefristen unbedingt eingehalten werden.

Ist der Bürgermeister der Gemeinde auch Vorsitzender der Jagdgenossenschaft (Notvorstand), ist das Vorverfahren durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes durchzuführen. Im Falle der Zuständigkeit des Landratsamtes wird die Wildschadensmeldung, nachdem der Jagdpächter informiert wurde, durch die Verwaltungsgemeinschaft oder die Gemeinde an das Landratsamt weitergereicht.

Achtung: Bei Nichteinhaltung der Meldefristen kann der Ersatzanspruch nicht mehr gerichtlich durchgesetzt werden, falls die Parteien sich nicht einigen können.

Meldefristen bei landwirtschaftlich genutzten Flächen:

Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen beträgt die Meldefrist eine Woche, nachdem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte. Die Rechtsprechung verlangt von den Landwirten, dass sie ihre Flächen regelmäßig auf Wildschäden kontrollieren und dies auch protokollieren. Die Kontrollintervalle stehen dabei u.a. in Abhängigkeit von Vegetation, der Gefährdungslage oder dem Reifegrad der Erzeugnisse.

Wir machen darauf aufmerksam, dass es bei einer Wildschadensmeldung erst kurz vor der Ernte kaum möglich ist, wegen der Fristen zur Ladung aller Beteiligten zu dem Ortstermin, das Vorverfahren durchzuführen. Auf einen zeitnahen anstehenden Erntetermin sollten die Geschädigten in jedem Fall schon bei der Schadensmeldung hinweisen und beantragen, dass schon beim ersten Ortstermin ein Schätzer hinzugezogen wird. Eine Wildschadensschätzung allein auf Basis von nach der Ernte zurückgebliebenen Pflanzenresten bzw. Schadbildern entspricht nicht der gesetzlichen Vorgabe und macht die Schätzung angreifbar.

Meldefrist bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen:

Bei Wildschäden an Forstkulturen muss der Waldbesitzer die Winterschäden bis zum 1. Mai und die Sommerschäden bis zum 1. Oktober bei der Gemeinde bzw. dem Landratsamt gemeldet haben.

Die Meldung muss schriftlich mit entsprechendem Formular oder zur Niederschrift bei der Gemeinde, der entsprechenden Verwaltungsgemeinschaft oder dem Landratsamt erfolgen. Eine telefonische Meldung reicht nicht aus.

Um die Meldung zu erleichtern, stellen die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung. Das offizielle Verfahren kann zurückgestellt werden, soweit die Parteien versuchen, sich gütlich zu einigen. Auf dem Vordruck ist ein entsprechender Vermerk vorgesehen, der angekreuzt werden kann.

Im Falle eines erneuten Wildschadens auf dem gleichen Grundstück sollte innerhalb der Meldefristen eine erneute Wildschadensmeldung erfolgen.

In jedem Fall sollte der Geschädigte die Gemeinde oder die Verwaltungsgemeinschaft im Falle der Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes über den Fortgang des Einigungsversuchs informieren. Sollte sich die Wildschadensmeldung erledigt haben, bitten wir, auch um weitere Kosten für die Parteien zu vermeiden, um eine kurze schriftliche Mitteilung.

Wie geht es weiter, wenn der Schaden rechtzeitig gemeldet wurde und keine Einigung zustande kommt?

Das Vorverfahren beginnt zu laufen. Das Landratsamt bzw. die Gemeinde hat unverzüglich einen Termin am Schadensort anzuberaumen, um nocheinmal auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken (§ 26 Abs. 1 AVBayJG). Zu diesem Termin werden der Geschädigte, der Ersatzpflichtige und der Vorstand der Jagdgenossenschaft geladen. Kommt eine Einigung zustande, wird eine Niederschrift gefertigt.

Ein Schätzer wird erst hinzugezogen, wenn ein Beteiligter dies beantragt, eine gütliche Einigung nicht zu erwarten ist oder andere Gründe es erfordern.

Jeder der Beteiligten kann verlangen, dass bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken der Schaden erst in einem späteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin durch einen Schätzer festgestellt werden soll. Der Termin kurz vor der Ernte soll dazu dienen, die durch den Wildschaden verursachte Qualitäts- und Quantitätsverluste im Ertrag genauer feststellen und damit auch die Wildschadensberechnung möglichst genau vornehmen zu können.

In diesen Fällen sollte zur rechtzeitigen Ladung aller Beteiligten der Geschädigte die zuständige Behörde 14 Tage vor dem möglichen Erntezeitpunkt entsprechend informieren.

Was ist, wenn eine gütliche Einigung nicht zustande kommt?

In diesem Fall muss das Landratsamt unverzüglich einen neuen Termin ansetzen (§ 27 Abs.1 Satz 1 AVBayJG). Spätestens jetzt muss ein Schätzer beigezogen werden. Dadurch entstehen höhere Kosten. Auf der Grundlage des Gutachtens erlässt das Landratsamt einen schriftlichen Vorbescheid (§ 27 Abs. 3 AVBayJG), in dem festgelegt wird, ob und in welcher Höhe Schadensersatz zusteht. Außerdem enthält der Vorbescheid eine Kostenregelung. Das Landratsamt entscheidet in Abhängigkeit der Regelungen im Jagdpachtvertrag auch darüber, wer die Kosten des Schätzers zu tragen hat. Der Ersatzberechtigte ist gegebenenfalls an den Kosten zu beteiligen. Sollte eine der Parteien mit den Regelungen des Vorbescheids nicht einverstanden sein, kann sie Klage beim Amtsgericht erheben (§ 47 a Abs. 1 Satz BayJG).

Welche Kosten entstehen?

- Der Ersatzberechtigte und der Ersatzpflichtige einigen sich ohne Beteiligung des Landratsamtes:
→ Es entstehen keine Kosten.
- Das Landratsamt Main-Spessart beraumt einen Termin am Schadensort an, um auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken:
→ 50 Euro (pauschal)
→ evtl. Kosten für den Wildschadensschätzer
- Das Landratsamt beraumt einen Termin am Schadensort an, zu dem der Ersatzberechtigte, der Ersatzpflichtige, der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft und ein Wildschadensschätzer geladen werden.
Aufgrund des Protokolls des Wildschadensschätzers erlässt das Landratsamt einen Vorbescheid:
→ Personalkosten
→ Reisekosten (Fahrtkosten)
→ Auslagen (z.B. Porto)
→ Kosten für den Wildschadensschätzer

Bitte beachten Sie, dass auch der Ersatzberechtigte an den Kosten beteiligt werden kann!



Stellenausschreibung der Stadt Rothenfels

Die Stadt Rothenfels stellt zum **nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n**

Bauhofmitarbeiterinnen/Bauhofmitarbeiter

zur Unterstützung des Bauhofes in Vollzeit (39 Stunden/Woche) ein.

Der Aufgabenbereich umfasst alle anfallenden Arbeiten im städtischen Bauhof, wie beispielsweise die Durchführung des Winterdienstes, die Instandhaltung, Sanierung und Reinigung von Straßen, Feldwegen und öffentlichen Verkehrsflächen; die Pflege, Wartung und Instandhaltung, Instandsetzung und Unterhaltung von kommunalen Einrichtungen, Liegenschaften, Grünflächen, Kinderspielflächen, Freizeit-, Sport- und Abwasseranlagen sowie Friedhöfen, die Landschafts-, Gewässer- und Gehölzpflege und die Unterstützung von kommunalen Veranstaltungen.

Unsere Erwartungen an Sie:

- erfolgreich abgeschlossene technische Berufsausbildung
- mindestens Führerschein Klassen B und CE (oder die Bereitschaft, diese zu erwerben)
- Aufgeschlossenheit für die vielfältigen Aufgaben unseres Bauhofes, vielseitiges technisches sowie handwerkliches Geschick und Interesse; sicher fundierte Kenntnisse im Umgang mit Maschinen, Werkzeugen, usw.
- Teamfähigkeit, aber auch ein hohes Maß an eigenverantwortlicher und selbstständiger Arbeitsweise, Flexibilität, körperliche Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Engagement und Leistungsbereitschaft
- Bereitschaft zur Übernahme von Tätigkeiten auch außerhalb üblicher Arbeitszeiten (zum Beispiel an Wochenenden, Feiertagen, abends) sowie zur Ableistung von Ruf- und Bereitschaftsdiensten

Wir bieten Ihnen:

- ein vielseitiges, interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Fort- und Weiterbildungen
- eine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bei entsprechender Eignung nach einem Jahr
- eine Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD)

Bewerbungen mit den üblichen aussagekräftigen, schriftlichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum **11.04.2020** an die

**Stadt Rothenfels
Hauptstraße 34
97851 Rothenfels**

- ✉ stadtverwaltung@rothenfels.de

INFORMATIONEN DER STADT

Öffentliche Stadtratssitzung

Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Stadtratssitzungen werden durch Aushang in den gemeindlichen Schaukästen in Rothenfels und Bergrothenfels bekannt gemacht. Bitte auch die Veröffentlichungen in der Presse verfolgen.

Rathaus Rothenfels und die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld sind für Besucherverkehr geschlossen

Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzuschränken sind das Rathaus Rothenfels und die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld für Besucherverkehr geschlossen.

Damit entfallen auch die Sprechzeiten in Rothenfels und Bergrothenfels bis auf Weiteres.

Sie erreichen die Stadtverwaltung in Rothenfels zu den Öffnungszeiten dienstags von 8 – 10 Uhr telefonisch unter der Tel.-Nr. 09393/409 oder jederzeit über E-Mail an stadtverwaltung@rothenfels.de oder über eine Nachricht im Briefkasten.

Für ganz dringende Anliegen können Sie den 1. Bürgermeister Michael Gram unter der Tel.-Nr. 0160/4350047 anrufen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld ist unter E-Mail info@vgem-marktheidenfeld.de oder Telefon 09391/6007-0 zu erreichen.

Redaktionsschluss für das monatlich erscheinende Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Rothenfels ist jeweils der **15. des laufenden Monats**. Bitte tragen Sie mit der rechtzeitigen Abgabe Ihre Termine dazu bei, dass Ihre Veranstaltung veröffentlicht werden kann.

Texte können ggfs. auch direkt an die E-Mail-Adresse: amtsblatt.rothenfels@vgem-marktheidenfeld.de geschickt werden.

Anlagen für das Mitteilungsblatt bitte nur in folgenden Formaten übersenden: DIN A-4 als pdf-Datei, DIN A-5 oder andere als .doc oder .jpg.

NICHTAMTLICHER TEIL



Ortsverband Bergrothenfels-Hafenlohr

Liebe Mitglieder

Die Vorstandschaft hat beschlossen, dass wir wegen der angespannten Lage bis auf Weiteres keine „Geburtstagsbesuche“ machen werden.

Sobald sich die Situation normalisiert hat, werden wir wie gewohnt, die Besuche nachholen.

Wir sind alle gefordert uns zu schützen und den empfohlenen „Abstand“ zu halten. Denn wer das missachtet, verhält sich wie ein Geisterfahrer auf der Autobahn. Er gefährdet nicht nur seine, sondern auch die Gesundheit seiner Mitmenschen.

Bitte haben Sie Verständnis für diese Maßnahmen und bleiben Sie gesund!!

Ihr VdK Ortsverband Bergrothenfels-Hafenlohr

Peter Waider, 1.Vorsitzender



MITTWOCHS-Wandern und alle anderen Wanderungen

e n t f a l l e n b i s a u f W e i t e r e s !



1899 -- 120 Jahre -- 2019
GESANGVEREIN
„Frohsinn“
BERGROTHENFELS e.V.
-- Mitglied des Maintalsängerbundes --



Bekanntmachung

Der angekündigte Liederabend für Samstag, den 18. April 2020 wird nicht stattfinden!

Mit herzlichem Sängergruß

Die Vorstandschaft
i.A. Carolin Brand
(Schriftführerin)

Seniorenkreis Rothenfels-Bergrothenfels

Aufgrund des sich in ganz Deutschland weiter
verbreitenden Coronavirus,
und im Hinblick darauf, dass Senioren eine besonders
gefährdete Risikogruppe darstellen,
haben wir uns schweren Herzens dazu entschlossen, unser
für den April geplantes Treffen zu verschieben.

Sobald sich die Situation zum Besseren verändert,
werden wir eventuelle Ersatztermine
sowie Termine für alle weiteren Aktivitäten
rechtzeitig bekanntgeben.



**Die Feier zur ersten heiligen Kommunion am 26. April 2020
in Bergrothenfels wurde auf unbestimmte Zeit verschoben.**

ALLGEMEINE INFORMATIONEN



Foto: Manfred Rindfleisch

„PITSCH; PATSCH“, Wasser macht uns allen Spaß“ & „TRAU DICH!“

...lautete das Projekt der Wasserwacht OG Marktheidenfeld, das „ROSI“ und „IHRE KAMERADEN“ wieder im Kindergarten St. Josef in Bergrothenfels durchführten. Die Kinder lernten an vielen praktischen Beispielen, dass jeder helfen kann und wichtige Verhaltensregeln am und im Wasser wurden erklärt. Ein Höhepunkt war das Eintreffen eines Einsatzfahrzeuges mit Rettungsboot. Die 4,5 -6jährigen erlebten zwei aufregende und sehr lehrreiche Tage mit der Handpuppe „ROSI und den ehrenamtlichen Mitarbeiter der Wasserwacht und jedes Kind bekam am Ende noch eine Urkunde überreicht.

Tanken á la Carte oder mit Bargeld!

- Öffnungszeiten Tag und Nacht
- Tankkarte erhalten Sie kostenlos
- monatliche Abbuchung

Tankstelle Grasmann
Marienbrunner Str. 18
97840 Hafenlohr • Tel. 09391 / 9814 - 0



Corona, Kinder, Chaos: Bei Eltern liegen die Nerven blank

Alleinerziehende laut Umfrage am meisten im Stress – Druck nimmt dank „Virus-Ferien“ zu

Würzburg, 18. März 2020 – Sie leisten ohnehin schon viel, fühlen sich oft allein gelassen, haben laut einer Forsa-Umfrage der KKH Kaufmännische Krankenkasse deutlich mehr Stress als andere Eltern: getrennt lebende Mütter und Väter. Fast jeder zweite Alleinerziehende (46 Prozent) steht demnach ständig unter Druck. Jetzt, in der Corona-Krise, dürfte sich das Problem noch verschärfen, denn wohin mit den Kindern, wenn Kitas und Schulen geschlossen sind? Was tun, wenn der Ex-Partner nicht greifbar ist, die Großeltern vor dem Virus geschützt werden sollen und man selbst arbeiten muss?

Wie die KKH-Umfrage zeigt, ist die Erziehung und Betreuung der Kinder bereits ohne „Corona-Ferien“ einer der größten Stressfaktoren für Alleinerziehende: Das sagt fast die Hälfte von ihnen (46 Prozent). Für getrennt lebende Eltern ist außerdem die Arbeitsbelastung im Haushalt deutlich größer als für Paare. Darüber hinaus stehen Alleinerziehende deutlich mehr wegen Konflikten oder Problemen in der Familie (45 Prozent) sowie finanzieller Sorgen (41 Prozent) unter Druck. Die ohnehin schon größte Herausforderung für Eltern, nämlich Familie, Haushalt und Beruf unter einen Hut zu bekommen, wird sich jetzt in der Corona-Krise noch zuspitzen.

Stressfaktoren	Zusammenlebende Eltern	Alleinerziehende
Erziehung und Betreuung der Kinder	40 Prozent	46 Prozent
Arbeitsbelastung im Haushalt	29 Prozent	41 Prozent
Konflikte in der Familie	28 Prozent	45 Prozent
Finanzielle Sorgen	19 Prozent	41 Prozent

Der größere Druck macht sich bei getrennt lebenden Eltern physisch und psychisch deutlich stärker bemerkbar als bei Paaren: So klagen rund zwei Drittel von ihnen sowohl über Müdigkeit beziehungsweise Schlafstörungen als auch über Erschöpfung und Burnout. Darüber hinaus sagt rund jeder dritte Alleinerziehende, dass er aufgrund des hohen Drucks schon einmal niedergeschlagen beziehungsweise sogar depressiv war. Unter den Paaren gab dies hingegen nur jeder fünfte an.

Folgen von Stress	Zusammenlebende Eltern	Alleinerziehende
Müdigkeit oder Schlafstörungen	55 Prozent	65 Prozent
Erschöpfung und Burnout	54 Prozent	65 Prozent
Niedergedrückte Stimmung/Depressionen	21 Prozent	29 Prozent

Um den Stress zu reduzieren, wünschen sich alleinerziehende Eltern deutlich mehr als zusammenlebende Mütter und Väter zusätzliche finanzielle Hilfen (71 Prozent), mehr Anerkennung von ihrem Arbeitgeber sowie mehr Unterstützung bei der Kindererziehung von ihrem Ex-Partner beziehungsweise von Angehörigen (39 Prozent). In Zeiten von Corona dürfte dies jedoch schwierig werden.

Die KKH rät Eltern dennoch, die Ruhe zu bewahren und die Situation mit ihrem Arbeitgeber zu besprechen. Viele Unternehmen haben individuelle Regelungen für Beschäftigte getroffen, die ihre Kinder wegen Kita- und Schulschließungen betreuen müssen. Wenn der Vertrag es nicht ausschließt, muss der Arbeitgeber in solchen Fällen das Gehalt für wenige Tage weiterzahlen. Bleiben Betreuungseinrichtungen länger geschlossen, haben Eltern allerdings keinen Anspruch mehr auf eine bezahlte Freistellung. Alternativ können Mütter und Väter kurzfristig Urlaub nehmen – bezahlt oder im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber unbezahlt – oder etwa über Überstundenabbau die Betreuung ihrer Kinder im Anschluss an die ersten Tage sicherstellen. In manchen Branchen können Eltern auch mittels Homeoffice oder flexiblen Arbeitszeitregelungen die aktuelle Situation bewältigen.

Sollte ein Kind tatsächlich erkranken, können sich berufstätige Eltern bis zu zehn Tage – alleinstehende Mütter und Väter jeweils bis zu 20 Tage – unentgeltlich von der Arbeit befreien lassen. Dafür erhalten sie von den gesetzlichen Krankenkassen Kinderkrankengeld, sofern das Kind unter zwölf Jahre alt ist und der Arzt eine Erkrankung sowie die notwendige Betreuung bescheinigt. Weitere Informationen zum Krankengeld Kind gibt es unter kkh.de/versicherte/a-z/krankengeld/krankengeld-kind.



Bild: Melanie Handel

In den letzten Wochen drehte sich im Kindergarten Bergrothenfels fast alles um das Thema: FEUER. Ein Höhepunkt war der Besuch der Feuerwehr. Bernhard Straub, Feuerwehrkommandant aus Rothenfels, zeigte den Kindern das Feuerwehrauto und erklärte die Aufgaben der Feuerwehr. Die Kinder hörten gespannt zu und stellten einige Fragen, z. Bsp. „Wie wird ein Keller leergepumpt?“, „Habt ihr auch ein Sprungtuch?“, „Verdient ein Feuerwehrmann viel Geld?“... Alles wichtige Fragen, die Herr Straub mit Freude beantwortete. Es war ein sehr lehrreicher und interessanter Vormittag für die Kindergartenkinder.

... Ihr Taxi in der Region!

**TAXI
FISCHER**

Marktheidenfeld 09391 - 91 44 44

0170 - 791 94 40

Lohr 09352 - 603 603



**SPENGLER-, ZIMMERER-, DACHDECKER-
MEISTERBETRIEB**

BAHNHOFSTR. 9A

97840 HAFENLOHR

TEL. 09391 - 50 72 95

FAX. 09391 - 50 72 96

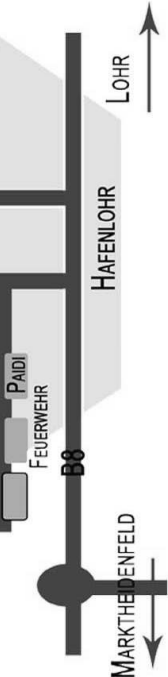
E-MAIL: info@alldach-msp.de

SO FINDEN SIE UNS

WINDHEIM

MARIENBRUNN


BAHNHOFSTRASSE 9A
97840 HAFENLOHR



NEUBAU

ALTBAUSANIERUNG

DÄMMARBEITEN

REPARATUREN



SOLARENERGIE

GERÜSTBAU

SCHIEFERARBEITEN

FLACHDACHARBEITEN



ARZT- UND APOTHEKENDIENST

Sonntagsdienst der Ärzte

Der Ärztliche Bereitschaftsdienst Bayern kümmert sich in den Fällen um Ihre ärztliche Versorgung, in denen Sie normalerweise Ihren behandelnden Arzt in der Praxis aufsuchen oder einen Hausbesuch benötigen würden. Der **Ärztliche Bereitschaftsdienst Bayern** ist außerhalb der Sprechzeiten der Arztpraxen bayernweit erreichbar unter der Telefonnummer: **116 117**.

Bei schweren, lebensbedrohlichen Notfällen informieren Sie bitte direkt die bayerische Rettungsleitstelle unter der Telefonnummer: **112**.

Sonntagsdienst der Apotheken

TAG	Datum	Apotheken
Samstag	28.03.2020	Easy-Apotheke, Marktheidenfeld
Sonntag	29.03.2020	Apostel-Apotheke, Esselbach
Mittwoch	01.04.2020	Bären-Apotheke, Wertheim
Samstag	04.04.2020	Schaefer's Apotheke, Kreuzwertheim
Sonntag	05.04.2020	Laurentius-Apotheke, Marktheidenfeld
Mittwoch	08.04.2020	Easy-Apotheke, Marktheidenfeld
Freitag	10.04.2020	Main-Tauber-Apotheke, Wertheim
Samstag	11.04.2020	Schaefer's Apotheke, Wertheim
Sonntag	12.04.2020	Bären-Apotheke, Wertheim
Montag	13.04.2020	Hubertus-Apotheke, Marktheidenfeld
Mittwoch	15.04.2020	Schaefer's Apotheke, Kreuzwertheim
Samstag	18.04.2020	Spessart-Apotheke, Marktheidenfeld
Sonntag	19.04.2020	Easy-Apotheke, Marktheidenfeld
Mittwoch	22.04.2020	Schaefer's Apotheke, Wertheim
Samstag	25.04.2020	Hof-Apotheke, Wertheim
Sonntag	26.04.2020	Schaefer's Apotheke, Kreuzwertheim
Mittwoch	29.04.2020	Spessart-Apotheke, Marktheidenfeld
Freitag	01.05.2020	Apostel-Apotheke, Esselbach

Adler-Apotheke , Wertheim, Maingasse 9	Tel. 09342/7745
Apostel-Apotheke , Esselbach-Kredenbach, Dorfstr. 5,	Tel. 09394/718
Bären-Apotheke Bestenheid , Leonhard-Karl-Str. 3, Wertheim	Tel. 09342/5100
Buchen-Apotheke , Lohr, Sendelbacher Str. 7 A	Tel. 09352/7860
Easy-Apotheke , Georg-Mayr-Str. 15a, 97828 Marktheidenfeld	Tel. 09391/9088844
Hof-Apotheke , Eichelgasse 1, Wertheim	Tel. 09342/914510
Hubertus-Apotheke , Marktheidenfeld, Luitpoldstr. 31,	Tel. 09391/98990
Hubertus-Apotheke , Lohr, Ludwigstr.2	Tel. 09352/2505
Laurentius-Apotheke , Marktheidenfeld, Kreuzbergstr. 5,	Tel. 09391/98190
Main-Tauber-Apotheke, Wertheim , Obere Eichelgasse 56 A	Tel. 09342/1830
Marien-Apotheke , Lohr, Hauptstraße 10	Tel. 09352/87730
Spessart-Apotheke , Marktheidenfeld, Luitpoldstr. 21,	Tel. 09391/3520 bzw. 6820
Schloß-Apotheke , Remlingen, Marktplatz 2	Tel. 09369/99199
Triefenstein-Apotheke , Triefenstein-Lengfurt, Homburger Str. 11c	Tel. 09395/251
Valentinus-Apotheke , Lohr, Ignatius-Taschner-Str. 9	Tel. 09352/6690

Sonntagsdienst der Zahnärzte

Der aktuelle Zahnarzt-Notfalldienst kann der Homepage der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns entnommen werden unter:
www.kzvb.de oder www.zbv-ufr.de.



Am Ende der Reise gut ankommen

Vertrauen Sie dem Zeichen Ihres qualifizierten Bestatters



- Bestattungen
- Überführungen
- Trauerdruck
- Grabherstellung
- Dekorationen
- Vorsorge zu Lebzeiten
- Sterbegeldversicherungen



97828 Marktheidenfeld • Baumhofstraße 47
Telefon 09391/98280 • www.liebler-bestattungen.de